

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1997

Geschäftszahl

97/10/0148

Rechtssatz

Nicht generalisierte Idealbilder von Landschaften (hier: Weinkellervierteln) sind der Maßstab, ob eine Maßnahme einen groben, den Naturgenuß beeinträchtigenden Eingriff in das Landschaftsbild iSd § 2 Abs 1 LSchV Südburgenländisches Hügelland und Terrassenland 1974 darstellt, sondern der konkrete Zustand der Landschaft im fraglichen Bereich.